



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Bau- und Umweltdepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
WyA

St.Gallen, 25. Februar 2022

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Goldach
Gesuch Nr. (Kanton)	21-271 / RG06.21.001
Teilstrassenplan	"Neubau Fussgängerbrücke (Rantelwald) Weg erster Klasse Wanderweg ohne Hartbelag

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BUD.B.02.05 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Neubau Fussgängerbrücke (Rantelwald) inkl. FWR" (Weg erster Klasse, Wanderweg ohne Hartbelag) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Ao. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.



3. Die beiliegende fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 22. Februar 2022 bildet integrierender Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Die beiliegende forstrechtliche Zustimmung für eine Baute oder Anlage im Wald des Kantonsforstamtes vom 10. Februar 2022 bildet integrierender Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung. Die Politische Gemeinde Goldach ist für die Eröffnung an die Gesuchstellerin und an die Waldeigentümer besorgt.
5. Die beiliegende wasserbauliche Bewilligung der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie vom 8. Februar 2022 bildet ebenfalls integrierender Bestandteil dieser Genehmigung.
6. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse normalerweise nur für die Siedlungsgebiete vorliegen. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters kann eventuell der Ereigniskataster oder die Erfahrungen der Gemeinde zu Rate gezogen werden. Gefahrenkarte inkl. Abklärungssperimeter oder Ereigniskataster können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Der Bauherr/Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
7. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
8. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 790.-- (bestehend aus: Fr. 300.-- Gebühr für fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung, Fr. 150.-- Gebühr für wasserbauliche Bewilligung und Fr. 340.-- Genehmigungsgebühr für Teilstrassenplan) festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

FÜR DAS TIEFBAUAMT
Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien

Beilagen:

- Teilstrassenplan „Neubau Fussgängerbrücke (Rantelwald), inkl. FWR“, Situation 1:1000, Plan Nr. 3205-0381-36.1, 3-fach
- fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 22. Februar 2022
- forstrechtliche Zustimmung für eine Baute oder Anlage im Wald des Kantonsforstamtes vom 10. Februar 2022
- Bewilligung der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie vom 8. Februar 2022

Kopie an:

- Gemeinderat Mörschwil, Schulstrasse 3, 9402 Mörschwil
- Kantonsforstamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
- Tiefbauamt
 - . Mobilität und Planung (mit genehmigtem Teilstrassenplan)